

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO

## 1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

**1.1** Für die festgesetzten flächenhaften Anpflanzungen sind folgende Gehölze zu verwenden und dauerhaft zu pflegen:

Arten: Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Quercus robur  
Viburnum opulus

Pflanzgröße: 3jährig verpflanzte Sämlinge, 80 - 120 cm hoch oder leichte Sträucher 60 - 100 cm hoch

Pflanzdichte: 1 Pflanze pro qm

**1.2** Die festgesetzten Einzelbäume sind anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Art: Quercus robur

Pflanzgröße: Heister, zweimal verpflanzt mit Ballen, 250 - 300 cm hoch

**1.3** Der festgesetzte Knick ist mit folgendem Profil aufzusetzen zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Alle 25 m ist ein Überhälter zu setzen und dauerhaft zu erhalten.

Knickprofil: Sohlenbreite: 3,0 m  
Kronenbreite: 1,5 m  
Wallhöhe: 1,5 m, bei Lage an der Böschung höher

Knickbepflanzung: 2reihig, versetzt, Pflanzbestand 1 m

Arten: Carpinus betulus  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Rosa canina  
Viburnum opulus

Pflanzgröße: leichte Sträucher, einmal verpflanzt, 40 - 70 cm hoch

Überhälter: Quercus robur als Heister, zweimal verpflanzt mit Ballen, 250 - 300 cm hoch